

Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Lindlar mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	_			
ım	Erge	hnier	ปอก	mıt
1111	Ligo	DHIOL	лан	11111

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.362.087 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.727.854 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.510.063 EUR 43.593.756 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.672.507 EUR 9.360.317 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.723.524 EUR 21.414.429 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.890.000 EUR** festgesetzt. *davon für Konzernfinanzierung 5.754.000. EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.270.770 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **78.000.000 EUR** festgesetzt, *davon für Konzernfinanzierung 28.310.000 €.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	665 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	495 v.H.

§ 7

Entfällt

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000,00 EUR sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus der bilanziellen Abschreibung gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 bis zu einer Höhe von 300.000 € als nicht erheblich.
- 3. Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1a GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als 1.500.000 € anzusehen. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW gelten bis zu einen Betrag von 500.000 € als nicht erheblich.
- 4. Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 100.000,00 € nicht überschreiten.
- 5. Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 10.000 € festgelegt. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen ausgewiesen werden.
- 6. Die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Stellen werden bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen bzw. nach Ablauf der Maßnahme wegfallen.
- 7. Die mit einem "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Stellen werden nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in eine niedrigere Besoldungs- oder Entgeltgruppe zurückgeführt.

Budgetierung

Die Budgets im Bereich der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne werden auf Produktgruppenebene gebildet. Die Aufwendungen für Festwerte in den Schulen sind untereinander deckungsfähig; Hierdurch darf das Gesamtbudget der Schulen im Produktbereich 21 nicht verändert werden. Investive Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen an Schulgebäuden bilden einen Deckungsring.

In den o.a. Budgets sind nicht enthalten:

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge, Erträge aus aktivierten Eigenleistungen, Schuldendiensthilfen, Personalaufwendungen, Rückstellungen für Personal, Versorgungsaufwendungen, Verfügungsmittel des Bürgermeisters, Zinsaufwendungen, interne Leistungsbeziehungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Kostenerstattungen an TeBEL.

Die Aufwandarten werden einzeln betrachtet und sind jeweils zu einem Budget zusammengefasst.

Zweckbindungen von Erträgen und Einzahlungen

Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge / -einzahlungen für Benutzungsgebühren im Feuerschutz berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Unterhaltung der Feuerwehr.

Mehrerträge / -einzahlungen für Benutzungsgebühren der Offenen Ganztagsschulen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für Zuschüsse an die Träger oder Kooperationspartner.

Mehrerträge / -einzahlungen für Erträge aus Verkauf bei kommunalen Veranstaltungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Durchführung von Veranstaltungen.

Mehrerträge / -einzahlungen für Verwaltungsgebühren bei Einwohnerangelegenheiten berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Beschaffung von Bundespersonalausweisen, Reisepässen und anderen Dokumenten.

Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, zweckbezogene Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Zur flexiblen Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahmen können einzelne VE auch für andere Investitionen, für die eine VE vorgesehen war, in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist es in begründeten Einzelfällen auch möglich, VE für Investitionen in Anspruch zu nehmen, für die keine VE veranschlagt war.

Sperrvermerke

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

Das investive Klimaschutz-Budget (Investitionsprojekt 5.000259) ist bis zur Freigabe durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat gesperrt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 18.01.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 07.02.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 im Zimmer 318 des Rathauses, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar öffentlich aus und ist unter www.lindlar.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 03.02.2022

Dy. Georg Ludwig

Bürgermeister